

H. Lraun.

Pastoralblatt

für die Diöcese Ermland

herausgegeben von

Professor Dr. F. Hipler, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

Monatlich erscheint
eine Nummer von
ein u. einhalb Bogen.
Preis bei der Post
halbjährlich M. 1.50.

Geeignete Beiträge und
Inserate (à 20 Pf. die Zeile)
möge man direct an
den Redakteur gelangen
lassen.

N^o 5.

Ächter Jahrgang.

Mai 1876.

Inhalt: Erlasse der Diöcesanbehörden. — Zur Krankenseelsorge. — Ueber ordentliche und delegirte Jurisdiction. — Das Dreifaltigkeitsbild in der Kreuzkirche zu Braunsberg. — Judas Iskariot. — Die Pfarrer an den erml. Landkirchen. — Ein Centralbureau für kath. Interessen. — Diöcesan-Nachrichten. — Briefkasten.

Erlasse der Diöcesanbehörden.

Verordnung, die Wahl des Küsters und Organisten betr.

In den Synodal-Constitutionen von 1575 num. 36 hat der Coadjutor und designirte Bischof Martin Cromer angeordnet: quod parochus solus non habeat potestatem suscipiendi et dimittendi ludimagistrum seu aeditaum, similiter et instituendi destituendique aliquem e vitricis, cum lubet. Neque soli vitrici, aut magistratus, aut communitas sine parocho. Coniunctim enim, idque suo loco et tempore, pro more cuiusque loci fieri debet (im Druck pag. 93).

Obwohl diese Anordnung für die gänzlich veränderten Verhältnisse der Gegenwart nicht mehr paßt und namentlich die Magistrate der Städte längst aufgehört haben, zugleich die Vertreter der betreffenden katholischen Ortsgemeinden zu sein, so ist doch bis auf diesen Tag an mehreren Orten immer noch bei der Wahl von Küstern nach der oben angeführten positiven Gesetzesvorschrift Cromers verfahren worden, indem der Ortspfarrer und Magistrat zusammen die Wahl vollzogen haben. Um nun ein den heutigen Verhältnissen angemessenes Verfahren herbeizuführen, heben Wir die obige Festsetzung unseres Vorfahren, insoweit sie die Wahl und Einsetzung von Küstern angeht, in Kraft unseres Bischoflichen Rechtes hiedurch auf und verordnen wie folgt:

§ 1.

Wo das Küsteramt, das Organistenamt, oder beides zusammen, nicht mit dem Lehramte an Pfarrschulen organisch verbunden ist, wird der Küster, der Organist, oder beide in einer Person, durch Zusammenwirkung des Pfarrers einerseits und des Kirchenvorstandes andererseits erwählt.

§ 2.

Erhebt die Mehrheit des ordnungsmäßig versammelten Kirchenvorstandes Widerspruch gegen den Kandidaten des Pfarrers, so ist die Entscheidung des General-Bisariats zu veranlassen.

§ 3.

Die Bestätigung des Gewählten ist, event. unter Beifügung des Zeugnisses über seine Befähigung im Orgelspiel, bei dem General-Bisariate nachzusuchen.

Frauenburg, den 26. April 1876.

Der Bischof von Ermland.

† Philippus.

Die Maiandachten betr.

Da von verschiedenen Seiten der Antrag gestellt worden ist, auch in diesem Jahre die Maiandacht mit sakramentalischen Segen zum Schlusse abhalten zu dürfen, so gestatten Wir hiermit allgemein, daß im Laufe dieses Monats bei dieser Andacht während der üblichen Litanie das h. Sakrament in der Monstranz an Sonn- und Feiertagen, und in der Pöxis an den übrigen Wochentagen, an welchen die Andacht gehalten wird, ausgesetzt und zum Schlusse der Segen mit demselben ertheilt werde. Zugleich sollen die Gläubigen ermahnt werden, für die Angelegenheiten unsrer h. Kirche ihr Gebet zur Himmelskönigin mit besonderer Inständigkeit zu richten.

Frauenburg, am 28. April 1876.

† Philippus, Bischof von Ermland.

Die Seelsorge und den Gottesdienst in den Gefängnissen betr.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kuraten, in deren Bezirk besondere Einrichtungen für die katholische Seelsorge und den entsprechenden Gottesdienst in den dortigen Gefängnissen bestehen oder doch wünschenswerth sind, veranlassen wir, innerhalb der nächsten 10 Tage uns darüber genaue Mittheilung zu machen, und dabei namentlich hervorzuheben:

1. wie oft der bezügliche Gottesdienst resp. Unterricht stattfindet und wer denselben abhält;
2. welche Remuneration dafür gegenwärtig gewährt wird;
3. welche weitere Einrichtungen dafür etwa wünschenswerth, und welche Beträge zu einer entsprechenden Remuneration nothwendig erscheinen.

Frauenburg, den 28. April 1876.

Bischoflich Ermländisches General-Bisariat.

Thiel.

Bur Krankenseelsorge.

1) Den Erkrankten mit geistlicher Hilfe beistehen, ihnen ein Engel des Trostes sein in den schweren Tagen des Leidens und namentlich in der Stunde des Absterbens, ist eines der gottgefälligsten und zum Heile der Seelen nothwendigsten Liebeswerke des katholischen Priesters. Bei jedem gefährlich Kranken liegt gleichsam die Kirche selbst in Geburtswehen und wird beängstigt, daß ihr Kind glücklich zum ewigen Leben geboren werde;

daher ruft sie Gott um Hilfe und Beistand an, vorzüglich durch ihre geweihten Diener, welchen sie den Besuch der Kranken und Sterbenden sowie die Ausspendung der entsprechenden Sacramente theils als strenge Amtspflicht auferlegt, theils als heilige Liebespflicht vorstellt, indem sie Alle einladet, das Heil ihrer Kinder möglichst in Sicherheit zu bringen. Deshalb gilt auch die Mahnung des römischen Rituale, die in erster Linie allerdings an den Pfarrer gerichtet ist, im weiterem Sinne jedem Priester: „In primis meminisse debet, non postremas esse muneris sui partes, aegrotantium curam habere. Cum primum noverit, quempiam ex Fidelibus curae suae commissis aegrotare, non expectabit, ut ad eum vocetur: sed ultro ad illum accedat, idque non semel tantum, sed saepius, quatenus opus fuerit.“ „Mit dem Besuche der Kranken“, sagt der hl. Alfons, „kann sich jeder Priester, auch derjenige, welcher keine andern Talente hat, beschäftigen und dadurch nicht bloß dem Kranken selbst, sondern auch den Verwandten und Hausgenossen desselben den größten Dienst erweisen; denn es ziemt sich alsdann nicht, daß ein Priester von etwas Anderem rede als von Gott und dem Heile unserer Seelen.“ Darum soll aber auch jeder Priester darauf Bedacht nehmen, sich die Fähigkeit zu erwerben, die Kranken und Sterbenden zu trösten, ihnen nach guter Vorbereitung die hl. Sacramente in rechter Weise zu spenden, und sie in der Uebung der Geduld und der übrigen Tugenden so zu unterstützen, daß ihnen nach ihrem Hinscheiden von dieser Welt nichts mehr an dem Genuß eines möglich hohen Grades der himmlischen Seligkeit hinderlich sei.

2) Zu diesem Zwecke besitzen wir eine große Zahl theilweise recht brauchbarer Pastoralanweisungen aus älterer wie neuerer Zeit, welche meistens und zwar mit vollstem Rechte an die Regeln und Winke sich anlehnen, die uns im römischen Rituale von der Kirche selbst gegeben werden. Nachdem nun wie anderswo so auch in der Diocese Ermland seit dem Jahre 1682 das römische Rituale eingeführt worden, sind auch bei uns die ebenso kurzen als weisheitsvollen Rathschläge und Normen für die Krankenseelsorge maßgebend geworden, welche dasselbe in dem nie genug zu beherzigenden Kapitel: de visitatione et cura infirmorum enthält. Für den Seelsorger am Kranken- und Sterbebette erschien indessen der Gebrauch sowol der größeren als auch der kleineren Ausgaben des ermländischen Diöcesanrituale in vieler Beziehung unbequem, und es kamen daher die sogenannten „Krankenbücher“ von Polancus, Lohner, Cochem, später, zu Anfang dieses Jahrhunderts, „die Anleitungen für Seelsorger an dem Kranken- und Sterbebette“ von Darup und besonders von Röhler (in der Ausgabe von Brand, Frankfurt 1826) bei uns in Gebrauch, bis im J. 1834 ein ermländischer Geistlicher ein ähnliches Büchlein bearbeitete, welches naturgemäß sehr bald alle anderen verdrängte und bis in die letzte Zeit fast ausnahmslos von dem ganzen ermländischen Klerus benutzt wurde. Es erschien unter dem Titel: „Praktisches Handbuch für katholische Seel-

forger | am Kranken- und Sterbebette, | nach den besten Hilfsmitteln | bearbeitet | von | Joh. Jac. Neubauer, | Hofkaplan Sr. Durchlaucht, des Fürstbischöfes von Ermland. | Mit | hoher Fürstbischöflicher und Landesherrlicher | Genehmigung. | Braunsberg 1835. | Druck und Verlag von Martin Muttray. | In Commission bei Friedrich Fleischer in Leipzig.“ (VI. und 164 S. in 8). — In der Vorrede, datirt aus „Ostba in Westpreußen, den 7. Juni 1834“, wünscht der Verfasser, der bis dahin ein praktisches Krankenbuch vermist und aus den älteren Handbüchern das ihm angemessene Erscheinende gesammelt hatte, daß seine Arbeit „seinen geistlichen Brüdern als bequemes und zweckmäßiges Handbuch bei ihren Krankenbesuchen diene und daß dadurch die Ehre Gottes, die Ehre Jesu Christi und das Heil der Christgläubigen mehr befördert werde.“ Die bischöfliche Approbation vom 12. Juli 1834 bestätigt die Uebereinstimmung des rituellen Theiles dieses Handbuches mit dem römischen Rituale und die Orthodoxie des übrigen Inhaltes. Dieser gliederte sich in drei Theile und behandelte 1) den Krankenbesuch und die Krankenpflege außer der Ertheilung der h. Sacramente (S. 1—45), 2) die Ausspendung der h. Sacramente der Buße, des Altares und der h. Delung bei den Kranken (S. 45—97), 3) die Vorbereitung des Kranken zu einem glücklichen Austritte aus diesem Leben bei der Annäherung des Todes (S. 97—135). Dazu kommt noch ein „Anhang, enthaltend Gebete, Psalmen und Hymnen, zum Gebrauche des Seelsorgers vor und nach der Ausspendung der h. Sacramente bei Kranken“ (S. 135—158).

3) Das Neubauer'sche Krankenbuch nimmt unter den in gleicher Zeit erschienenen ähnlichen Arbeiten eine immerhin achtungswerthe Stelle ein durch den Geist treuer Hirtenorgfalt und kirchlicher Gesinnung, der dasselbe durchzieht; allein es trägt selbstverständlich auch sonst die Spuren jener Zeit an sich. Das Studium und die Benutzung der kirchlichen Canones, der Entscheidungen der Ritencongregation, der klassischen Commentatoren zum römischen Rituale, der älteren kirchlichen Literatur war damals erst im Erwachen, und die mannigfaltigen Vortheile, die daraus sowol der Pastoraltheologie im Allgemeinen wie auch der Theorie und Praxis der Krankenseelsorge im Besondern zu Gute kommen, gingen natürlich unserm Büchlein ab. Dasselbe war inzwischen bereits seit einigen Jahren vollständig vergriffen, und so wurde, zumal seit der Herausgabe des neuen ermländischen Diöcesanrituales, vielfach der Wunsch nach einem neuen, an unser Diöcesanrituale besonders sich anschließenden Krankenbuche vieler Orten laut. Dieser Wunsch ist nun seit einiger Zeit erfüllt durch die Herausgabe eines Büchleins, welches den Titel trägt: | JNFIRMUS ERAM, | ET VISITASTIS ME. | Ein Handbuch | für | Priester am Kranken- und Sterbebette. | Zusammengestellt | von | Eduard Löffler, | Kaplan des hochw. Bischofs von Ermland. | Mit bischöflicher Approbation. | Leipzig 1876. | Eduard Peter's Verlag.“ (X 318 S. 12. Preis 2 M.). Dem handlichen Formate

und der guten Ausstattung dieses neuen Krankenbuches, die man bei diesem Verlage gewohnt ist, entspricht der innere Werth desselben, von welchem der hochwürdigste Bischof von Ermland in der Approbation d. d. 25. Juni 1875 bezeugt, daß es „nicht nur nichts gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre enthält, sondern auch wegen seines trefflichen Inhaltes und der eingehenden Gründlichkeit, womit die einzelnen Materien behandelt sind, als sehr geeignet erscheint, in der Krankenseelsorge zum reichen Nutzen der kranken Gläubigen verwerthet zu werden.“ Im Einzelnen enthält dasselbe zunächst (S. 1—35) eine „kurze Anleitung zur Krankenseelsorge,“ gestützt auf die anerkanntesten Autoritäten, namentlich die Decrete der S. R. C., den römischen Katechismus, den hl. Thomas, Alfons u. s. w. Hierauf kommen, nach einigen allgemeinen, sehr praktischen Bemerkungen, die Krankenseelsorge vor Spendung der hl. Sterbesakramente, die Spendung des hl. Bußsakramentes, der Krankenkommunion und der hl. Delung, die benedictio apostolica in articulo mortis und die Krankenseelsorge nach Spendung der genannten hl. Sakramente zur Besprechung. Die zweite Abtheilung (S. 36—138) enthält eine reiche Auswahl von „Gebeten bei Spendung der hl. Sakramente und sonst beim Krankenbesuche“, die dritte Abtheilung (S. 139—156): Ermahnungen, Gebete und Zusprüche am Sterbebette, die vierte (S. 157—228) eine „Anleitung zu verschiedenen Tugenden durch Betrachtung, Aussprüche der h. Schrift und der hl. Väter und Beispiele aus dem Leben der Heiligen.“ Dann folgen als Anhang (S. 229—238) einige für Kranke wichtige Bemerkungen über Ablässe und ein Verzeichniß jener Ablässe, die Kranke leicht gewinnen können. Zum Schlusse endlich kommt der rituelle Theil der Krankenseelsorge nach dem neuen ermländischen Diöcesanrituale vom J. 1873. Dieses aber ist durchaus konform dem römischen, von Paul V. edirten und von Benedict XIV. vermehrten v. J. 1752, abgesehen davon daß es in einigen wenigen Zusätzen, die es in den Rubriken hat und die hier noch besonders in Klammer [] geschlossen und dadurch sofort kenntlich sind, die dort gegebenen Vorschriften für die praktische Ausführung aus den maßgebenden Quellen näher erklärt. Auch sind in dem Abschnitte „de visitatione et cura infirmorum“ die Psalmen, Evangelien und Gebete des römischen Rituales (cf. edit. Paris. 1853. p. 127—136) fortgelassen, welche nach dem Ausdrucke der betr. Rubrik „pro temporis opportunitate et aegrotantium pio desiderio Sacerdotis arbitrio dici poterunt.“ Statt dieser immerhin beachtenswerthen und bei einer neuen Auflage vielleicht auch mitaufzunehmenden Gebete, die mit der uralten Handauflegung schließen nebst den Worten: Super aegros manus imponent et bene habebunt. Jesus Mariae Filius, mundi salus et Dominus, meritis et intercessione Sanctorum Apostolorum suorum Petri et Pauli et omnium Sanctorum, sit tibi clemens et propitius Amen, finden wir dagegen zu unserer Freude am Schlusse des ordo ministrandi sacr. extr. Unctionis (p. 262) die aus dem

alten Kromer'schen Rituale (p. 73) entnommenen Segensgebete nebst Handauflegung in deutscher Uebersetzung.

4) Ueber die Auswahl des sonstigen Inhaltes unseres neuen Krankenbuches wollen wir den Verfasser selbst sprechen lassen: „Ein Handbuch für Priester am Kranken- und Sterbebette“, so sagt er in der Einleitung, „muß auch wenigstens das Nothwendigste von alle dem enthalten, dessen der Seelsorger bei diesem so wichtigen Zweige seiner pastoralen Thätigkeit bedarf, also vor allem Gebete für die verschiedenen Bedürfnisse und Zustände des Kranken. Es könnte vielleicht scheinen, als ob vorliegendes Buch hierin etwas zu reichhaltig sei. Ich ließ mich aber von dem Gedanken leiten, daß es gut wäre, wenn bei den Gebeten ein Wechsel eintreten könnte und alle Einförmigkeit möglichst vermieden werde.“

Mehr noch als das mündliche ist das betrachtende Gebet geeignet, den Kranken zu jenen Tugenden anzuleiten, die ihm besonders nothwendig sind. Es mußte daher auch der Betrachtung eine Stelle in diesem Buche eingeräumt werden. Um aber dasselbe nicht zu voluminös und darum für den Gebrauch unbequem zu machen, ist der Betrachtungsstoff meistens nur kurz angedeutet und die nähere Ausführung dem Seelsorger überlassen. Eingedenk der Mahnung des Römischen Rituals: Accedat autem Parochus ad aegrotum ita paratus, ut in promptu habeat argumenta ad persuadendum apta, ac praesertim Sanctorum exempla, quae plurimum valent: quibus eum in Domino consoletur, excitet, ac recreet (de visit. et cura infirm.) habe ich zu den einzelnen Tugenden Aussprüche der hl. Schrift und der hh. Väter, Beispiele aus der hl. Geschichte und dem Leben der Heiligen beigelegt.

Der Anhang gibt noch „Einige für Kranke wichtige Bemerkungen über Ablässe“ und aus dem bekannten Buche von Maurel ein „Verzeichniß von Ablässen, die Kranke leicht gewinnen können“. Er verweist hiemit auf ein Gebiet, welches vielleicht nicht immer genug beachtet wird.

Uebrigens machen die Gebete und Betrachtungen auf Originalität keinen Anspruch; der Verfasser sammelte meist nur und gab die geeignet scheinende Form, so daß er nur sehr Weniges seine eigene Arbeit nennen kann. Die ursprünglichen Autoren und die eigentlichen Quellen sind an den betreffenden Stellen meistens angegeben. Wo dies nicht geschehen, haben ihm rücksichtlich der Gebetsformulare zwei zu Braunsberg gedruckte Bücher, das eine aus dem Jahre 1753 mit dem Titel: „Seelens-Hilf für Kranke und Gesunde, Mehrentheils aus dem himmlischen Palm-Gärtlein P. Wilhelmi Nakateni Societatis JESU genommen“ u. s. w.; das andere aus dem Jahre 1762 mit dem Titel: „Gertruden-Buch, Oder Außerlesenes, Geistreiches, und Andächtiges Gebeth-Buch“ u. s. w., für die Betrachtungen und Beispiele aber die „Praktische Anleitung zum apostolischen Krankenbesuche von Tobias Vohner“ (übersetzt von M. v. Auer) und das „Vade mecum für Priester am Kranken- und Sterbebette“ von Ott sehr wesentliche Dienste geleistet.“

5) Um aus dem Materiale, das gerade auf dem Felde der Krankenseelsorge zu immer neuen Erörterungen

Veranlassung darbietet, hier nur noch einen Punkt hervorzuheben,¹⁾ so sei bemerkt, daß der Verfasser unseres Handbuches (S. 9 ff.) sich sehr entschieden gegen die Verabreichung von Medicamenten sowie gegen Ausübung der Homöopathie ausspricht. Unseres Erachtens mit Recht. Der Priester soll vor Allem Arzt der Seele sein und nicht etwa zuerst den Leib kuriren wollen, vielmehr „den Arzt ehren um der Noth willen“ (Ecc. 38, 1), die Kranken anweisen bei Zeiten ärztliche Hilfe zu suchen, sie zum Gehorsam gegen den Arzt ermahnen und etwa auch die Arznei sowie alles, was der Kranke zu sich nimmt, segnen. Die Kenntniß der gewöhnlichen blätterischen Regeln und alles Weitere, was man aus einem tüchtigen Buche über Pastoral-Medizin (z. B. von Falger, Münster 1867; Karsch u. a.), sowie durch Berathung und Beobachtung lernen kann, behält dabei für den Seelsorger in Nothfällen immerhin ihren Werth; allein man beachte wohl, wie das Rituale ihm immer nur die Beförderung des Seelenheiles vor Augen hält, auch da, wo Arzt und Arznei erwähnt werden, außerdem aber ihm die Anwendung von Gebet, Handauflegung und Segenspendung empfiehlt nach dem Beispiele und der Anordnung Christi (Luk. 4, 40. Mark. 16, 18.) und der Apostel (Apostelgesch. 3, 17. Jak. 5, 14). Gewiß ist in der letzten Zeit auf die Segens- und Heilgewalt, welche dem Priester durch das Wort Christi und der Kirche (sanctificare digneris, Domine, manus istas per istam sanctam unctionem et nostram benedictionem, ut quaecumque benedixerint, benedicantur etc.) verliehen ist, vielfach zu wenig Gewicht und Nachdruck gelegt worden. Der Glaube des einfachen Christen, welcher nach dem bekannten Sprichworte gerne ein Paar Schuhe zerreißt, um den Segen und die Handauflegung eines primizirenden Priesters und dadurch nicht bloß geistige, sondern auch leibliche Gesundheit zu erlangen, beschämt in diesem Stücke an Lebendigkeit oft den des Priesters. Es verlieren aber die geweihten Hände diese übernatürliche Kraft mit der ersten hl. Messe keineswegs, sondern sie behalten sie trotz Sünde und Mangelhaftigkeit ungeschwächt bis ans Ende, und der Seelsorger sollte bei seinen Kranken nur recht fleißig und demüthig davon Gebrauch machen, ihnen bei seinen wiederholten Besuchen den hl. Segen nicht vorenthalten und so ihnen jedenfalls zunächst das mittheilen, wozu er Auftrag und Gewalt erhalten hat, ohne die natürlichen Mittel in ihrer Sphäre irgendwie hintanzusetzen.

Schließen wir unseren Hinweis auf das dankenswerthe neue Krankenbuch, das sich gewiß in kurzer Frist bei uns vollständig einbürgern wird, mit einem Worte aus dem grade in diesem Punkte ausgezeichneten „Memoriale vitae sacerdotalis“ von Claudius Arvisenet. *Sacro ministerio impleto, aegrum sanctissimo sacramento refectum et unctione levatum ne derelinquas. Filium Deo parturivisti: filium hunc, quasi blanda mater, enutrire satage: iamque praeparatum magis ac magis iustificata et sanctifica. In infirmitate plus*

laborat diabolus, sciens quia modicum tempus habet. Igitur aegrotum frequenter visita, ut illum contra insidias inimici roboret, in gratia Dei confirmes, in doloribus iuves, in anxietatibus consolers, et passim etiam adhuc absolvas. Sanctae fidei, spei, charitatis et contritionis actus suggere; desideria aeternae beatitudinis inspira. Subiectionem divinae voluntati commenda; ad patientiam hortare, Christi Domini crucem saepe porrige. Dei Matris sanctorumque suffragia pro ipso postula; sacras indulgentias applica.“ (Cap. 62.)

Befolgt der Priester die hier und im Rituale angegebene Grundsätze der Krankenseelsorge mit Eifer und Treue, so gewinnt er hinieden Ruhe und Zufriedenheit des Herzens, jenseits aber Fürsprecher für seine Sterbestunde; er macht sich bei Gott und den Menschen beliebt, erwirbt sich das Vertrauen der Kranken, ihrer Familien, der ganzen Gemeinde, ja selbst der ungläubigen Welt, welche die mit dem stillen, demüthigen Krankendienst verbundene Selbsterläugnung und Opferfreudigkeit anstaunt, ohne sie auf ihrem Standpunkte dauernd nachahmen oder gar ersetzen zu können.

Ueber ordentliche und delegirte Jurisdiction.

Da wir beabsichtigen in den folgenden Nummern dieses Blattes eine für den praktischen Seelsorger bestimmte Erklärung der Constitution: *Apostolicae sedis moderationi* vom 12. Oktober 1869 (Vgl. *Past.-Bl.* 1872 S. 120) zu geben, so schicken wir derselben gleichsam als gefonderte Einleitung einige nothwendige Bemerkungen über die doppelte Quelle der Bevollmächtigung des Ministers des Bußsacramentes, über die ordentliche und delegirte Jurisdiction, im Nachstehenden voraus.

Wer des bischöflichen oder priesterlichen ordo theilhaft geworden ist, hat dadurch zwar die allgemeine Befähigung, keineswegs aber schon die specielle Befugniß zur Spendung des Bußsacramentes gewonnen. Die besondere Competenz zum Beichtthören ist geknüpft an den Besitz der sogenannten *jurisdictio pro foro interno*, welche von der *jurisdictio pro foro externo* sehr genau unterschieden werden muß. Während nämlich unter *jurisdictio pro foro externo* die kirchliche Regierungsgewalt verstanden wird, welche sowohl die Legislation als die Administration im weitesten Umfange umfaßt, stellt sich die *jurisdictio pro foro interno* nach der heutigen Disciplin lediglich dar als die Befugniß einer bischöflichen oder priesterlichen Person, andere Personen, Laien wie Geistliche, zur Beichte zuzulassen und denselben eventuell die Lossprechung zu ertheilen. Für den beichtthörenden Bischof oder Priester wird durch die *jurisdictio* dem Poenitent gegenüber in dieser Hinsicht eine Superiorität hervorgerufen, wogegen der Poenitent zu dem Confessar in ein dem Zwecke entsprechendes spirituelles Subordinationsverhältniß tritt.

In der Theorie unterscheidet man seit langer Zeit *jurisdictio ordinaria* und *jurisdictio delegata* (oder *subdelegata*). Diese auch im Tridentinum und im *Catechismus Romanus* angewendete Terminologie er-

¹⁾ Vgl. über Anderes unser *Past.-Bl.* 1871. S. 37 ff. 1873. S. 43.

scheint hier insofern von der gewöhnlichen abweichend, als dem *ordinarium regulär* das *extraordinarium*, dem *delegatum* des *proprium* gegenübersteht. Zunächst möge nun das Wesen der *jurisdictio ordinaria* näher bestimmt werden.

1) *Jurisdictio ordinaria* ist diejenige Kompetenz zur Spendung des Bußsakraments, welche mit einem kirchlichen Amte als solchem verbunden ist und dem das Amt Erwerbenden *ipso jure* zu Theil wird. Wer *jurisdictio ordinaria* besitzt, kann dieselbe über die amtlich Subordinirten an jedem Orte, sogar außerhalb des ihm zugewiesenen amtlichen Sprengels, ausüben. Die umfassendste *jurisdictio ordinaria* kommt dem Papste zu, der als das von Christus eingesetzte Oberhaupt der Kirche auch überall auf dem ganzen christlichen Erdkreis das ihm in Petrus übertragene Amt der Schlüsselgewalt ausübt. Sodann ist jedem Diöcesanbischof als solchem (mag er Patriarch, Primas, Metropolit, exempter Bischof oder Suffragan sein) für das ihm untergebene Diöcesangebiet *jurisdictio ordinaria* beizulegen. Die sogenannten Weibischöfe, welche zwar den wirklichen bischöflichen *ordo* besitzen, aber einer reellen Diöcese ermangeln, haben demgemäß auch keine praktisch verwendbare *jurisdictio ordinaria*: ihre *jurisdictio* ist gegenstandslos.

Außer der päpstlichen und diöcesanbischöflichen Beichtkompetenz wird auch die Kompetenz des Pfarrers rücksichtlich der Parochianen gewöhnlich als *jurisdictio ordinaria* aufgefaßt. Zu Gunsten dieser Annahme beruft man sich auf *Trid. Sess. 23 cap. 15 de reform.* „*decernit s. Synodus, nullum — posse confessiones audire, nisi aut parochiale beneficium . . . aut ab episcopis — idoneus judicetur et approbationem, quae gratis detur, obtineat.*“

Da in der zitierten Stelle der Empfänger des Pfarrbeneficiums solchen Priestern gegenübergestellt wird, welche nicht Pfarrer sind und zum Behuf der Auspendung des Bußsakraments einer besondern sogenannten *approbatio* bedürfen, so ergibt sich unzweideutig, daß der Pfarrer die entsprechende Kompetenz zum Beicht hören *ipso jure* durch den Erwerb des Pfarramts erlange, oder m. a. W. eine *jurisdictio ordinaria* habe. Die abweichende Meinung von Herzog (Die Verwaltung des heiligen Bußsakraments. Paderborn 1859, S. 85 ff.) hängt mit der von ihm festgehaltenen Definition von *jurisdictio ordinaria* zusammen. Herzog definiert nämlich nach Rosshirt (Kanonisches Recht, S. 236) die *jurisdictio ordinaria* als „ein *jus proprium*, welches ohne Beziehung auf die *Jurisdictio* eines Dritten ausgeübt werde.“ Da nun der Pfarrer die Stellung eines Gehülfen und Vertreters des Bischofs habe, müsse er in der Ausübung seiner amtlichen Funktionen auf die bischöfliche *jurisdictio* „Bezug nehmen“ und könne mithin keine *jurisdictio ordinaria* haben. Indessen erscheint die angegebene Beschränkung der *jurisdictio ordinaria* auf die Ausübung eines „*jus proprium*“ ungerechtfertigt und willkürlich. Wird, wie allgemein üblich, das kirchliche Amt als die Quelle der *jurisdictio*

ordinaria anerkannt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dem Pfarrer die geschilderte Kompetenz eignet, zumal das Pfarramt als ein *beneficium* im strengsten Sinne gilt, welches dem Inhaber nur aus bestimmten kanonischen Gründen entzogen werden darf.

2. Anders verhält es sich mit der *jurisdictio delegata*. Diese ist nicht unmittelbar mit einem kirchlichen Amte verbunden, sondern setzt die Ertheilung eines Auftrages oder einer Ermächtigung voraus. Zu der Vollziehung eines solchen Actes (*delegatio*) sind berufen der Papst und die Diöcesanbischofe, während die Pfarrer, welche in früheren Zeiten delegiren durften, dieses Recht insofern nicht mehr ausüben können, als ihnen die Befugniß, die *Approbation* zu ertheilen, entzogen, die *Approbation* aber gegenwärtig fast überall sofort auch für die ganze Diöcese *jurisdictionirt* werden. (*Trid. sess. XXIII. de reform. c. 15.*) Es haben demnach die Pfarrer nur noch das Recht, in ihren Pfarreien anderen, vom Bischofe der Diöcese bereits *jurisdictionirten* Beichtvätern die Ausübung der *Jurisdictionsgewalt*, das Beicht hören, zu gestatten. Auf den Erwerb einer *jurisdictio delegata* sind angewiesen 1) Die Bischöfe, welche außerhalb ihrer Diöcese fremde Diöcesanen Beichte hören wollen. 2) Die Weibischöfe für alle Gebiete, mit Ausnahme ihres eigenen erloschenen Sprengels. 3) Die Pfarrer in Betreff derjenigen Diöcesanen, welche nicht ihre Parochianen sind. 4) Die Priester, welche nicht Pfarrer sind, in Betreff der Diöcesanangehörigen überhaupt. 5) Die Pfarrer und Priester, welche nicht Pfarrer sind, welche in dem Gebiet eines fremden Bischofs Beicht hören wollen.

Während, wie oben bemerkt, der mit *jurisdictio ordinaria* versehene Priester die ihm amtlich Subordinirten auch in einem fremden (Diöcesan- oder Pfarr-) Sprengel Beichte hören darf, was man auch für den sub 5 bezeichneten Fall rücksichtlich des Pfarrers zu beachten hat, ist der delegirte Confessar auf die Ausübung seiner Vollmacht innerhalb des dem Deleganten zukommenden Amtsbezirkles beschränkt. Außerhalb des bezeichneten Sprengels darf der mit *jurisdictio delegata* versehene Priester selbst diejenigen Poenitenten nicht zur Beichte zulassen, deren ständiger Beichtvater er sonst ist. Dagegen sind die Beichtväter überhaupt, mögen sie *jurisdictio ordinaria* oder *delegata* ausüben, befugt, innerhalb des in Betracht kommenden örtlichen Gebiets Allen, welche die Spendung des Sakraments nachsuchen, dieselbe zu gewähren, gleichviel ob die Poenitenten eigentliche Diöcesan- oder Pfarr-Angehörige sind oder als Durchreisende daselbst nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen. In dieser Beziehung gilt der Grundsatz: *locus regit actum*.

Was die Dauer der *Jurisdictio* angeht, so übt der Inhaber der *Jurisdictio ordinaria* dieselbe so lange aus, als er das betreffende kirchliche Amt behält. Für die Dauer der *jurisdictio delegata* hingegen ist der im Bevollmächtigungs-Acte ausgedrückte Wille des Deleganten entscheidend. Somit kann die *jurisdictio delegata* für eine bestimmte Zeit (ein Jahr oder mehrere Jahre) oder bis zum Eintritt (resp. Nichteintritt) eines bestimmten

Ereignisses übertragen werden. In jedem Falle ist die gesetzte Grenze von dem Delegirten aufs Genaueste einzuhalten. Wurde z. B. jemand am 1. April 1876 für ein Jahr („usque ad decursum unius anni“) jurisdictionirt, so ist er verpflichtet, das Beichtthören am letzten März des Jahres 1877 einzustellen. Erst wenn ihm für einen weiteren Zeitraum eine ausdrückliche Vollmacht erteilt worden ist, darf er die Auspendung des Sacraments fortsetzen. Die bloße Vermuthung oder Präsumtion, daß die bisher gewährte Vollmacht verlängert werden dürfte, giebt keinen Titel zur Spendung: vielmehr ist jedes Beichtthören auf Grund einer bloß präsumirten oder fingirten Vollmacht durchaus unerlaubt und unwirksam.

3. Der Verlust der *jurisdictio ordinaria* tritt ein: 1) durch den Tod, 2) durch die Resignation des Inhabers auf das kirchliche Amt. Während der Papst nur auf eine dieser beiden angeführten Arten sein Amt und damit die *jurisdictio ordinaria* einbüßt, kommen für die Competenz des Diöcesanbischofs und Pfarrers noch folgende Verlust-Modi hinzu. Es erlischt nämlich die *jurisdictio ordinaria* der Angegebenen 3) in Folge der Amtsentsetzung (*privatio*, *depositio*, resp. *degradatio*), die durch päpstlichen oder bischöflichen Urtheilspruch herbeigeführt wird. Endlich wird die *jurisdictio ordinaria* zwar nicht substantiell aufgehoben, aber bis auf Weiteres sistirt, sobald den Inhaber des Amtes die namentliche *excommunicatio major* oder *suspensio* trifft. Mag ein auf solche Art Censurirter auch noch eine sog. *jurisdictio habitualis* behaupten, immerhin fehlt ihm die *jurisdictio actualis*, so daß die seinerseits vollzogenen Absolutionen nichtig sind.

Die *jurisdictio delegata* erlischt 1) mit dem Tode des Delegirten 2) mit der gesetzten Zeitfrist oder dem Eintritt (resp. Nichteintritt) des in Aussicht genommenen Ereignisses, 3) durch die Aufhebung oder *revocatio* der erteilten Bevollmächtigung, wozu der Delegant jederzeit berechtigt ist. 4) Durch die dem Delegirten ausdrücklich declarirte *Excommunication* oder *Suspension*. Streng genommen müßte der Verlust der *jurisdictio delegata* auch in Folge des Todes des Deleganten eintreten; denn durch die Delegation wird nach juristischen Grundsätzen zwischen dem Deleganten und dem Delegirten ein rein persönliches Verhältniß begründet, welches zerfällt, sobald eines der theilhaftigen Subjecte mit Tode abgeht. In der That hat denn auch für das Gebiet der *jurisdictio pro foro externo* der Tod des Deleganten eine die Vollmacht schlechthin zerstörende Wirkung; so verliert z. B. der bischöfliche Generalvikar seine bisherige Stellung *ipso facto* mit dem Tode des Bischofs. Dagegen behält nach allgemeiner Annahme zu Gunsten der Poenitenten die *jurisdictio delegata pro foro interno* ihre Kraft, auch wenn der Delegant (insbesondere der Diöcesanbischof) gestorben ist.

Schließlich sei erwähnt, daß der Inhaber der *jurisdictio ordinaria* wie *delegata* dieselbe einer bestimmten Person gegenüber wenigstens theilweise verliert, wenn er mit der betreffenden Person ein bestimmtes Delict verübt

hat. Diese zur Strafe verhängte partielle *Jurisdictions-Entziehung* hat zum Gegenstande das sog. *peccatum complicis*, worüber Benedict XIV. in den Bullen *sacramentum poenitentiae* v. 1. Juni 1741 und *apostolici muneris* v. 8. Februar 1745 Genaueres bestimmt hat.

Das Dreifaltigkeitsbild in der Kreuzkirche zu Braunsberg.

Eine kleine Viertelstunde von der Stadt Braunsberg, am Ufer der Passarge, da wo jetzt der stattliche Backsteinbau der Kreuzkirche sich erhebt, befand sich zu Anfange des 17. Jahrhunderts an einem Eichenstamme, etwa 10 Ellen über der Erde, ein auf Holz gemaltes Bildniß der h. Dreieinigkeit. Gott der Vater, über den Wolken thronend, hält mit seinen Händen die beiden Arme eines Kreuzes, an dem der menschgewordene Sohn hängt; über ihm schwebt in Taubengestalt der h. Geist. Also eine Darstellung, wie man sie hier und auch anderwärts oft genug findet; die Ausführung in Wasserfarben so einfach als möglich und ohne jeden sogenannten Kunstwerth; die Befestigung an einem Baumstamme nach hiesiger Landesfite, die sich wol aus grauester Vorzeit herschreibt und bis auf unsere Tage noch erhalten hat. Als nun am 10. Juli 1626 die Stadt Braunsberg von Gustav Adolf eingenommen, geplündert und mit einer schwedischen Besatzung von 1300 Mann belegt wurde, welche sich gegen die fast wehrlosen Einwohner neun Jahre hindurch die schwersten Eingriffe in Eigenthum, Recht und Freiheit des Glaubens gestatteten, derart, daß sämtliche Priester vertrieben, sämtliche Kirchen ihnen genommen wurden, da geschah es, daß der Uebermuth der Feinde sich eines Tages auch darin äußerte, daß einige schwedische Musketiere, „um den papistischen Gott auch einmal recht zu begrüßen“, das Dreifaltigkeitsbild an der Passarge unter allerlei gotteslästerlichen Worten mit drei Karabiner-kugeln durchbohrten. Allein dem Frevler folgte die Strafe des Himmels auf dem Fuße nach. Aus den verletzten Theilen des Bildes, den beiden Kreuzesarmen und dem Gewande, womit Gott der Vater bekleidet erschien, begann sofort in reicher Fülle eine rothe Flüssigkeit auszufließen, die von den Vorübergehenden sehr bald bemerkt und für Blut angesehen wurde. Die Kunde von diesem Ereigniß durchlief schnell die ganze Stadt und Umgegend, und die ganze Bevölkerung wollte sich von der Wahrheit des Gerüchtes an Ort und Stelle überzeugen. Auch die schwedischen Offiziere, welche anfangs die Sache für eine Fabel erklären wollten, kamen endlich herbei, um wo möglich den vermeintlichen Betrug zu entlarven. Allein auch sie sowie die herbeigerufenen Sachverständigen, unter andern der kunstfertige Maler Laurentius Maas, konnten weder die aus dem Bilde immer noch fließende Flüssigkeit von Blut unterscheiden, noch auch die Quelle entdecken, aus der dasselbe so reichlich hervorströmte. Das Zeugniß einer ganzen Stadt sprach demnach für die Wahrheit dieses wunderbaren Ereignisses, und der schwedische

Oberbefehlshaber sah sich in Folge dessen veranlaßt, die Schuldigen strenge zu bestrafen. Das durchschossene Bild selbst aber wurde, um es vor fernerer Verwundung oder gar Vernichtung zu schützen, auf Veranlassung des polnischen Prinzen und nachmaligen Königs Vladislaus IV., welcher sich mit dem polnischen Heere eine Stunde von Braunsberg bei Regitten gelagert hatte, durch den aus Ermland stammenden Kapitän Lampert Clert von Demuth, der mit seinen Begleitern in einer stürmischen Nacht über die Passarge schwamm, von dem Eichenstamme herabgenommen, zunächst in das Lager bei Regitten und von da später über Mehlsack nach Warschau gebracht, von wo es erst im J. 1672 wieder nach Braunsberg in die inzwischen an jenem Orte erbaute Kreuzkirche zurückkam.

Als das älteste und unanfechtbarste historische Zeugniß für die Glaubwürdigkeit dieser im Munde des Volkes wie in zahlreichen handschriftlichen und gedruckten Berichten uns überlieferten Thatsachen¹⁾ haben wir ohne Zweifel eine Predigt zu bezeichnen, welche am 13. Oktober 1628 bei einer großen, mit diesem Bilde zu Warschau abgehaltenen Prozession gehalten und schon am Tage darauf mit einer Vorrede und drei andern Predigten verwandten Inhaltes von dem Festredner dem Drucke übergeben wurde. Dieser wichtige, bislang kaum beachtete Druck, welcher in einem Exemplare des Ossolinski'schen Nationalinstituts zu Lemberg (Nr. 1328) vor uns liegt, trägt den Titel: „Die Stimme des Blutes des seligen Jozaphat Kunczewic, Erzbischofes von Ploß, des sel. Johannes Sarkander, Märtyrers aus Mähren, und des Braunsberger Bildes. Nebst (einer Rede) von der Verehrung der h. Bilder. Vier Predigten von Fabian Birkowski, Doktor der Theologie, aus dem Predigerorden des h. Dominikus. Krauf in der Druckerei des königl. Typographen Andreas Piotrkowczyf. 1629.“ (IV. u. 80 S. 4^o)²⁾. Fabian

Birkowski (geb. zu Lemberg 1566, gestorben 1636) ist nächst Peter Skarga der bedeutendste polnische Prediger, ein Mann von großer Gelehrsamkeit, wie seine zahlreichen Schriften beweisen, und von erbaulichem Lebenswandel.³⁾ Auch die Rede über unser Dreifaltigkeitsbild, welche im Drucke 15 Quartseiten (S. 51—65) einnimmt, zeugt von einer seltenen Belesenheit und rhetorischen Kraft. Sie hat die Ueberschrift: „Die Stimme des Blutes aus dem Bilde, welches im Jahre des Herrn 1627 zu Braunsberg von den Schweden durchschossen und von Blut überflossen wurde“ und zum Texte die Worte Genes. 4, 10: „Die Stimme des Blutes deines Bruders ruft zu mir von der Erde.“ Indem wir für unsere des Polnischen kundige Leser einige Stellen daraus unten im Original mittheilen⁴⁾, möchten wir gleichzeitig dem Wunsche nach einer Uebersetzung der ganzen Predigt, sowie nach einer neuen Auflage oder vielmehr Uebearbeitung der alten populären Bücklein für die Besucher unserer Kreuzkirche Ausdruck geben und würden sehr erfreut sein, wenn diese kurze Notiz über das noch jetzt erhaltene h. Bild und die darauf bezügliche Predigt einem unserer Confratres Anlaß zu einer solchen Arbeit geben würde.

pieńcy zawoła krew niewinnego Abła, któregoście zabili przed Witepskim oltarzem: na was, Heretykowie Szwedzcy, krzyknie krew z Obrazu Bransberskiejo; krzyknie, y potepi przeklęty y iaszczurcy Kolwinizm wasz, y zbrodnie wasze świętokradzkie, ktorycheście pełni. — Gienach hat also jener Frebel nicht, wie bisher meist angenommen wurde, im J. 1626, sondern 1627 stattgefunden und zwar im Beginn des Jahres, da schon am 2. April 1627 der polnische Oberst Rossakowski einen Bericht darüber an den Bischof von Culm sandte, welcher ums Jahr 1682 noch vorhanden war.

³⁾ Vgl. über ihn Wießniewski, Polnische Literaturgeschichte. IX., 250 ff.

⁴⁾ Vgl. a. a. D. p. 51: Głos krwie obrazu roku Pańskiego 1627 w Bransbergu od Szwedow postrzelanego, który krwią spłynął.

Głos krwie brata twego woła do mnie z ziemie.“

Genesis. 4, 10.

¹⁾ Vgl. u. a. die Handschrift des P. Johann Schwarz S. J. vom Jahre 1683. — Lebens-Baum . . . in historischer Erzählung von dem außerhalb der Stadt Braunsberg gelegenen h. Creutz. Braunsberg 1732. — Lebens-Baum gepflanzt bey dem Wasser . . . Wobey eine Historische Erzählung von dem nahe bey der Stadt Braunsberg . . . befindlichen Wunderthätigen Gnadenbild des h. Creutzes. Braunsberg 1750. (403 S.) St. Rossowski, Lituanicarum S. J. historiarum provincialium. Pars I. Vilnae 1768. p. 305. — Ermländischer Hauskalender für 1859. S. 16—28. — Die Schweden in Braunsberg. 1874. S. 9 ff.

²⁾ Głos krwie | B. IOZAPHATA | KVNCEWICA, | Archiepiskopa Polockiego. | Także | B. IANA SARKANDRA, | Męczennika Morawskiego; | Y | Obrazu Bransberskiego. | Przytym | O śś. Obrazach, iakó maia bydź szanowane. | Kazania Czwooro. | Przez | X. Fabiana Birkowskiego, Doctora Theologa, | z Zakonu Kaznodziejskiego, Dominika świętego. | Z dozwoleńiem Starszych. | W Krakowie, | W Drukarzni Andrzeia Piotrkowczyfa, Typogr: J. R. M. | Roku Pańskiego 1629. IV u. 80 pp. 4^o. — Die Vorrede des Verfassers an Eustachius Wolowicz, Bischof von Wilna, ist datirt aus Warschau 14. Oktober 1628. Birkowski sagt darin u. a. fol. IIIa. W roku Pańskim 1623 Listopada 12. Jozaphata Kunczewicza, Władkę Polockiego, Nalewaykowska Sekta zamordowała: w Bransbergu obraz Wkrzyżowanego Pana naszego ostrzelany (1627): y ten, y tamten, krwią zbroczeni: czego podziżdżien znaki są cudowne. . . A na was, Odszcze-

Co za nieprzyiaciela ma korona Polska w Xięstwie Pruskim, niechay wyświadczy ten Obraz Wkrzyżowanego Pana naszego, Zbawiciela Jezusa Chrystusa, od Szwedzkiej Raytarow w Bransbergu postrzelany, y krwią bogato zarumieniony, która z niego obficie plynęła: na co świadectw prawdziwych wiele mamy. . . Głos krwie Oyca y brata naszego, woła z tego Obrazu pomste do nieba, aby niezbożny ten nieprzyaciel zniesiony był z ziemie, po ktorey nie godzien y chodzić, a do piekła jako naprędzey był wtrącony. Coto za krew, y jako często z obrazow świętych lana bywała, wspomnie przy tej Processyey, w imię Pańskie. (W Warszawie Roku P. 1628. 13. Octbr.). — p. 57. . . Kto was Szwedowie powiodł na to, abyście obraz Troyce przenaświetszy y Chrystusa okrzyżowanego strzelali? y krew z niego cudowną wytaczali? Kto miał inny iedne diabel, ktorego w charakterach waszych nosicie. — p. 64. Z tego obrazu Bransberskiego bogata krew wyskoczyła, bo na trzech miejscach iest postrzelany. Policzyl Bog y te krople krwawe, a swego czasu pokaze ich na oczu Szwedom, tym przeklętym, y rzecze do każdego z nich: Widzisz te krew ktorameś z obrazu mego wylał, iakobys ią z ciała mego wystrzelil bo ześ nie mogł na żywego, strzelales na malowanego. Głos krwie niewinny y cudowny woła na cie. . . Gdyście wpadli z Piławy do Bransbergu PP. Szwedowie rozumiała ziemia że Chrześciany po sobie nosi, y otworzyła vsta swoje, y nad-

Judas Iskariot. *)

Wollt ihr erfahren, wer in aller Geschichte der Treulosste aller Menschen gewesen? Wollt ihr in der Geschichte, auf deren dunkeln Blättern die Namen so vieler Verräther geschrieben sind, den Verräther finden, über dessen Haupt die furchtbarsten Flüche Gottes und der größte Abscheu der Menschen sich gesammelt haben? Suchet ihn nicht in den Finsternissen der Heidenwelt. In diesen Finsternissen gedeiht die ärgste Giftpflanze nicht. Suchet ihn nicht in dem alten Testamente, wo die Wahrheit noch von Schattenbildern umgeben war. Auch in diesen Schatten entwickelt sich eine solche Giftpflanze nicht. Sie will vielmehr den besten Boden haben und Sonnenlicht in Fülle. Die Sonne der Geister ist unser Herr Jesus Christus. In seiner Nähe und Gegenwart, unter den bevorzugten, hochbegnadigten Menschen, die den Heiland zunächst umgeben, findet ihr den elendesten aller Menschen, den der milde Heiland selbst einen „Teufel“ nennt.

In der Frühlingszeit der Natur kommt es nicht selten vor, daß hell und klar die Sonne aufgeht. Der reine Himmel verspricht den schönsten Tag. Nur an einer Stelle des Firmamentes zeigt sich ein dunkler Punkt; es ist ein kleines Wölkchen, man gewahrt es kaum. Aber der Punkt erweitert sich; das unscheinbare Wölkchen rollt sich immer weiter über dem Himmel auf. Es wird dunkeler. Bald erscheint die Natur um uns her verändert. Blitze zucken; Donner rollen; ein furchtbares Ungewitter geht verheerend nieder. So war auch bei dem reinen Anfange des apostolischen Lebens in der Seele des Judas eine dunkle Stelle. Die Mitapostel gewahrten sie nicht. Judas selbst mochte sie kaum bemerken. Denn das ist ja meist der Menschen trauriges Geschick, daß sie am wenigsten sich selbst kennen. Sie bemerken sehr häufig an sich selbst die dunkeln Flecken nicht, die sonst alle Welt an ihnen tabelt. Und doch hat jeder Mensch, auch der beste, in seinem Innern einen dunkeln Punkt, der ihn mit Verderben bedroht. Dieser Punkt ist die angeborene Begierde, die angeborene Neigung zum Bösen, heiße dieselbe wie sie wolle: Habsucht, Wollust, Stolz, oder wie immer. Alle Weltkultur, alle Geistesbildung kann diese Neigung nicht tilgen. Keine Schule kann sie bemeistern. Im Gegentheil, erweiterte Kenntnisse, einseitige Bildung ohne Gottesfurcht werden der Begierde nur gefährlichere Waffen darbieten. Nur des äußern Anlasses bedurfte es für Judas und die dunkle Neigung,

stawila vszy swoie, aby sie chwaly Pańskiéj, która niegdy we Szwecey kwitnęła, nasłuchała do woley. Aliści ona miasto chwaly bluźnierstwa slyszy, miasto czołobytniey strzelbę z karabinow w obrazy Chrystusowe cudowne; miasto poklonu ktorego wyzierała, pogardę Religiey ś. katolickiey, która niegdy Szweceya y Prussy nie lada iako kwitnęły: „O iako stało się nierzadnica miasto wierne! (moia Warmia, moy Bransbergu) sprawiedliwość v ciebie mieszkala przedtym, a teraz meżoboycy“, (Isa. 1) bluźniercy, obrazoborecy? Zemżei się Panię krwie która iest wylana, który żyjesz y kroluiesz w Troycy ś. iedyny, na wieki wiekow. Amen. (Deus zelotes.)

*) Aus dem Fastenhirtenbrief des hochwürdigsten Herrn Bischofs Matthias von Erier.

wirft den Glauben von sich. Gegen alle Bewegungen der Gnade verhärtet sich das Herz. Es wird kalt und hart wie das Metall.

Diese Wirkungen offenbarten sich bald auch an dem unglücklichen Apostel. Der Tag kam, an welchem Jesus zum ersten Male den Aposteln und der ganzen Schaar seiner Begleiter verkündigte, daß er in wunderbarer Liebe sich selbst, seinen Leib und sein Blut zur Speise und zum Trank geben werde. Alle, die es hörten, wurden von diesen Worten auf das tiefste erregt. Wer selbst Liebe hatte, glaubte gerne an Jesu hingebende Liebe. Andere murrten. Sie faßten die Größe dieser Liebe nicht. Selbst im Apostelkreise war ein Unglücklicher, der nicht mehr glaubte. Als der Herr an die Apostel die Frage richtete: „Wollt auch ihr weggehen?“ da antwortete Petrus im Namen aller, wie er meinte: „Herr, zu wem sollten wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens. Und wir haben geglaubt und erkannt, daß du bist Christus, der Sohn Gottes.“ Aber der Herr lehnte es ab, die Huldigung auch im Namen des Judas anzunehmen. Er erwiderte: „Habe ich nicht euch Zwölfe erwählt, und einer aus euch ist ein Teufel?“ — Denn Jesus wußte vom Anfange, welche diejenigen waren, die nicht glaubten, und wer ihn verrathen würde. — Judas hatte keine Liebe; darum begriff er nicht die Liebe. Seine Lust war das Nehmen; wie sollte Jesu höchstes Geben ihm verständlich sein? Es dünkte ihm Thorheit.

Ganz derselbe Geist war es, den nicht lange nachher der Unselige bei einer rührenden Spende der Liebe zu Bethanien offenbarte, als Maria, des Lazarus Schwester, die kostbare Narde über die Füße und über das Haupt des Heilandes ausgoß. Der Duft der Salbe erfüllte alsbald das ganze Haus. Aber dem Judas ist er ein Geruch des Todes. Er nimmt ihm den Athem und schnürt ihm das Herz zusammen. Das Opfer der begeisterten Liebe unterwirft er der kältesten, bittersten Kritik. „Wozu diese Verschwendung?“ sagt der Herzlose und taxirt sofort die Kosten des Festes, „man hätte die Salbe um mehr als 300 Denare verkaufen und den Armen geben können.“ Wenn der Haß wider die Liebe eifert, so kommen ihm die Armen in den Sinn. Die lassen sich hier sehr billig verwerthen. Aber der hl. Johannes, obgleich er der Jünger der Liebe ist, reißt in seinem Evangelium dem Heuchler schonungslos die Larve herunter. „Das sagte er aber nicht,“ bemerkt der Jünger der Liebe, weil ihm an den Armen etwas gelegen war, sondern weil er ein Dieb war.“

Der unersättlichen Habgier, der ungezügelten Leidenschaft ist alles feil; Ehre, Gewissen, Glaube und Pflicht. Sie verkauft Gott selber, wenn sie kann. Bei den Hohenpriestern, den erklärten Widersachern Jesu Christi, meldet sich ein Apostel an. Ein seltsamer Versuch! Was ihn dahin führt, erfahren die Feinde Christi sogleich; denn er geht gleich mit der Sprache heraus, mitten in die Sache: „Was wollt ihr mir geben, und ich will ihn euch überliefern.“ Er nennt keinen Namen. Er braucht ihn nicht erst zu nennen. Die alten Feinde Christi und der neue Apostat — sie verstehen sich im Augenblick.

die in seinem Innern schlummerte, trat hervor und fing an, seine Seele zu verfinstern. Diese böse Begierde in des Judas Brust neigte vorwiegend zum Gelde hin. Kleine Metallscherben, die man Geld nennt, wurden dem Apostel zur Klippe. Satan kannte die schwache Stelle in der Seele des Apostels und er faßte Fuß in ihr. Der Ort, an welchem Judas als Apostel stand, war ein Vorhof des Himmels, eine Sonnenhöhe der Gnade. Anlage und Beruf riefen ihn zum höchsten Ziele. Und doch — wie ward er so gemein und niedrig. Er mißbraucht, womit der Meister ihn ehrt. Das Metall, aus dem dunkeln Schooße der Erde genommen, zieht ihn aus der Höhe in den Staub der Erde nieder. Sobald der Mensch aber der Stimme der Leidenschaft folgt, erstickt die Stimme des Gewissens. Er haßt die Kirche. Judas braucht Geld und die Feinde brauchen den Judas. So sind sie schnell einig. Kein Sklave wird so schnell verhandelt, als Jesus Christus verkauft wurde. Zum Sklavenpreise lieferte der Jünger seinen Meister aus, die Creatur den höchsten Herrn. Dabei bewahrt Judas noch in rechter Apostatenweise die äußere Verbindung mit Jesus. So kann er ihn um so gewisser verderben. . . .

Doch die Gnaden haben ihre Stunden, wie das Leben seine Stunden hat, und die Stunden laufen ab. Der Augenblick ist gekommen, wo Jesus dem Judas sagt: „Was du thun willst, das thue bald.“ Mit diesen Worten wies der Herr den Verräther aus dem erleuchteten und geschmückten Abendmahls-Saale und bannte ihn zugleich aus dem heiligen Apostelkreise, in welchem er bis dahin auch den Apostaten noch ertragen hatte. Wohl trifft Judas bald noch einmal mit dem Herrn zusammen. Da aber nicht mehr als Apostel, sondern als Anführer an der Spitze des rohen Haufens, der unter greller Fackel und Laternenbeleuchtung mit Schwertern und Prügeln wider Jesum auszieht. Kein Anderer hätte so den Weg gekannt, so an den rechten Ort geführt, wo das Opfer gleich zu finden war. Das konnte nur ein Eingeweihter. Der Apostel thut noch mehr, als er versprochen hat. Er gibt auch noch seinen Rath, wie man ihn behutsam greifen und führen solle. Ein berühmter Feind Christi in unserer Zeit hat einmal in seinen Schriften geäußert: „Die aus dem Heiligthume Ausgetretenen hätten zum Angriff auf die Sache, die sie verlassen haben, eine besonders treffende Hand, eine Kühnheit, wie nie der Laie sie habe.“ Judas bestätigt diesen Ausspruch. Judas hat auch seinerseits eine Waffe. Nicht einen Prügel oder Schwert. Seine Waffe ist feiner, giftiger: mit dem Ruffe der Freundschaft bringt er seinem Meister den Tod.

Da Judas die furchtbare Entwicklung dessen sieht, was er angerichtet, erfaßt ihn ein Schauer; es entsteht eine Art Reue in der umnachteten Seele. Die Silberlinge fangen an, gleich glühenden Kohlen, in den Händen des Verräthers zu brennen. Er trägt das Blutgeld zum Tempel zurück, zu denen, die es ihm ausgezahlt, wirft es ihnen vor die Füße, und mit dem schauerlichen Rollen des Blutgeldes über den Tempelboden mischt sich ein lautes Bekenntniß der Sünde: „Ich habe gesündigt, daß

ich unschuldiges Blut verrathen habe.“ Aber die Hohenpriester erwiderten kalt: „Was geht das uns an? Sieh' du zu!“ Ihr Zweck ist erreicht. Was kümmert sie der Jammer des Abtrünnigen, der zuerst von Christus abgefallen ist, und jetzt auch von ihnen abfällt. Was kümmert sie sein Schmerz? Judas ist ausgebraucht und abgenutzt. Nun wird er abgefertigt. Man wirft ihn weg, wie eine ausgepreßte Schale.

Der Mensch, schwach, gebrechlich, den Reizen des Bösen ausgefetzt, kann durch die Sünde unendlich viel verlieren: seine Unschuld, seinen Frieden, seinen Erlöser, seine Zeit, seine Gesundheit, — Alles. Aber eins soll er am Tage der Reue in sich finden: die Hoffnung auf Gott. Die Hoffnung muß alle Verluste überleben. Judas hat sie nicht, — ein Beweis, daß auch seine Erkenntniß, seine Reue, das Fortwerfen des Blutgeldes nicht eine Wirkung der Gnade, sondern der natürlichen Eindrücke ist. Er stirbt den wahren Apostaten-Tod, mit der Höllequal im Herzen. Aus den größten Sündern kann — wunderbare Liebe Gottes! — die Gnade geboren werden. Nur aus der Verzweiflung nicht. Die Hohenpriester hatten den Verräther abgewiesen. Satan bietet ihm als letzte Hilfe den Strick. Judas wird an sich mit eigener Hand der Vollstrecker der göttlichen Gerichte. Er schlingt einen Knoten, der in Ewigkeit nicht gelöst wird. Er kann das Gewissen nicht erstickern, so erstickt er denn das Leben, als ob mit dem Selbstmorde der Wurm getödtet werden könnte, der nimmer stirbt. Er erstickt die entsetzliche Stimme, die das Wort ausgesprochen hat: „Was wollt ihr mir geben, und ich will ihn euch überliefern.“ Aber die Stimme schreit ihm durch die Ewigkeit nach. Sein Leib fällt schmählich verftend auf die Erde, seine Seele in die ewigen Finsternisse. Auf Erden bleibt sein Name gleichbedeutend mit Treulosigkeit und Verrath. Das ist das Ende eines Apostaten, eines Jüngers Christi, der, von Gott zu Großem berufen, mit den reichsten Gnaden überschüttet, von seiner niedrigen Leidenschaft verblendet in ihren verhängnißvollen Kreis sich hatte ziehen lassen. Introivit in eum Satan.

Die Pfarrer an den ermländischen Landkirchen.

(Fortsetzung. Vgl. oben p. 9, 28 und 45.)

VII. Dekanat Marienburg. (Vgl. Past.-Bl. 1875. S. 130.)

1. Fischau.

Paul Janovius 1637. Adam Clagius 50. Gregor Krolnicki 54. Georg Willenberg* 99. Casimir Goraczynski 1742. Michael Barczewski 67. Franz Weirich 1823. Ludwig Fitzbarski 23—26. Johannes Chojnowski 26—31. Matthias Restki 31—33. August Schulz 33—37. Rudolph Borowski 38—44. Carl Czachowski 44—46. Johann Groß 46—67. Johannes Schmeier 67—1875.

2. Gnojau.

Procopius Fusonowski 1604. Jacob Trzcinski 40. Lorenz Frossel 99. Michael Wolfowicz (?) Jacob Kreffit (?) Martin Maschant 1738. Nicolaus Weirich 65. Anton Schulz 1866.

3. Königsdorf.

Christophorus (Warmiensis) 1604. Sigismund Forserus 54. Casimir Szczepanski 62. Nicolaus Zabinski 83—1700. Johannes Gawronski 12. Christoph Adalbert Nowinski 38. Johannes Joseph Pratincki 49. Matthäus Johannes von der Schmeid (Warmiensis) 59. Nicolaus Maron 67. Albert v. Piechowski 1823. Jacob Wygocki 25—71. Anton Schulz I. 1871.

4. Kunzendorf und Plessau.

Andreas Stalerus 1601—21. M. Kabe 37. Martin Zynkiewicz 65—99. Wilhelm Lamkowski (?). Andreas Gabriel Pozwart 1739—42. Michael Raffleski 73. Michael Bedynski 1823—28. Ludwig Kizbarski 28—34. Vladislav Rogalli 34—40. Ludwig Nicolai 40—65. August Engel 1865.

5. Lesewitz.

Jacobus Pleeske 1443 (Rector der Universität Bologna und Domdechant). Sebastian Grzybowski 1604. Alexander Radostkowski 37. Johannes Wolowski 99. Fabian Franz Plaskowski 1742. Michael Mellin 63. Joseph von Malecz-Grabczewski 1803—35. Matthias Reski 33—64. Thaddäus Heinick 1864.

6. Milenz.

Petrus Brausbert 1596. Andreas Kisielnicki 1637. Paul Casimir Kanigowski 40. Johann Laczynski 99. Anton Podgórski 1738. Johann Sempicki 65. Joseph Jagielski 1824—37. Peter Prus 37—39. Joseph Ramszanowski 39—55. Adolph Kockel 56—73. Paul Romahn* 73—74. Johann Zink 1874.

7. Montau und Biesterfelde.

Otto 1360—1404. Adam 1601. Andreas Stalerus, Pfarrer in Biesterfelde 4. Bernhard Cassin 34—66. Johann Nyczkowski 66. Johann Laczynski 86. Casimir Kressi (?). Klonowski (?). Jacob Libba 1741. Matthias Lind 48. Johann Vladislaus Nowicki 49. Anton Ostrowski 42. Johann Jaranowski* 1822—28. Johann Buslaw 29. Michael Palmowski 33—56. Otto Stobbe 56—66. Johann Ofinski 67.

8. Rokendorf.

Andreas Stalerus 1601. Thomas Chmielewski 4. B. Br. Martinus* 7. Johann Konarski 17. Johann Schimanski 40—99. Nicolaus Zabinski 1700—40. Andreas Jacob Bieder (Warmiensis) 41. Johann Casimir Janowicz 61. Martin Zeglarski 1823. Franz Weiner 26—52. Jacob Borczewski 52—56. Johann Brock 56—72. Rochus Walde 1872.

9. Thiergarth.

Johann Schmal 1637—54. Stanislaus Jeromski 66. Thomas Stotnicki 96. Adam Carl Czapski 1742. Johann Klossowski 60—76. Martin Guzowski (Braunsbergensis) 67. Carl Friedrich Behmen 76—89. Ignatz v. Matthy 1809—32. Joseph Wichert 33—38. Joseph Korczynowski 38—71. Albert Freisleben 1872.

10. Wernersdorf.

Johann Lubowski 1592—1604. Johann Eichowiel 70—99. Martin Ramrocki 1735—42. Matthias Benduhn (?). Johann Jacob Libba 65. Johann Steffen 95. Andreas Gehrmann 1820—21. Jacob

Wygocki 23—25. Johann Choynowski 31—36. Fabian Baranowski* 36—38. Joseph v. Oppenkowski 39—47. Franz Pentert 1848.*

VIII. Dekanat Mehlsack. (Vgl. Past.-Bl. 1875. S. 115).

1. Heinitau.

Johann Martini 1481. Johann Clunder 90? Vitalis Melchior 1548—88. Julius Lang 88—1612. Samson Schulz 12—48. Martin Harfeld 62—87. Paul Grunenberg 87—88. Michael Joseph Medelberger 88—1714. Matthäus Preiß 14—38. Johann Franz Hofmann 38—52. Peter Joseph Schulz 52—73. Justus v. Soczewski 73—1817. Johann Erdtmann 18—24. Johann Borowski 23—24. Peter Pohlmann 24—32. Nicolaus Mäck 32—53. Ludwig Ernst 1853.

2. Langwalde.

Bernard Krebs 1505. Martin Stobbe 63. Georg Anabat 63—82. Paul Waldt 85—1609. Andreas Rembowski 9—27. Martin Kryger 27. Martin Redlitz 41—71. Peter Valentin Ricrad 71—96. Ludwig Johannes Gerlowski 96—1717. Alexander Ignatz Jusius 17—21. Peter Johannes For 21—33. Anton Ignatz Hofmann 33—38. Claudius Joseph Hugbenin 38—59. Andreas Jacob Treptau 59—91. Ignatz v. Matthy 93. Marcell v. Szujski 1823. Paul Wöllner 24—46. Eduard Bornowski 46—59. Joseph For 1859.

3. Lays.

Gottfried 1315. Fabian Roman 1582—1609. Samson Schulz 9—12. Peter Ausländer 12—40. Achaz Hepner 48. Peter Steinkopf 48—64. Johannes Hogghaus 67—69. Martin Anhut 69—1700. Johannes Georg Marquardt 1700—31. Ignatz Lorenz Radigt 31—43. Anton Grunau 43—69. Anton Hahn 69—84. Casimir Wilhelm 84—98. Bonaventura Teschner 1814. Johann Wegner 14—30. Franz Kühnapfel 30—49. Franz Lunau 1849.

4. Lichtenau.

Berthold 1343. Michael Jacob Trendler 1558—84. Thomas Rehagen 87—93. Benedict Bredau 94—1601. Lorenz Wichmann 4—38. Thomas Schmidt 38. Johannes Furstner 40. Matthias Johannes Schönrath 61. Martin Stobnicki 61—76. Peter Johannes Gehrmann 76—1710. Peter Schröter 10—12. Lorenz Buchholz 12—16. Johannes Franz Hofmann 16—38. Michael Johannes Gehrick 38—46. Carl Joseph Schrader 46—52. Andreas Schlesiger 52—86. Albert Wichmann 86—1804. Albert Schwenzfeuer 4—8. Franz Casperjohn 9—21. Casimir Sommerfeld 21—49. Anton Rehaag 49—60. August Thiedmann 1869.

5. Migeñnen.

Jacob 1338. Urban Wegner 1470. Jacob Cleri 84. Johannes Krumsfuß 85. Johannes Krzymenski 1583. Johann Braun 91. Matthäus Hanmann 95—1620. Jacob Jordan 20—48. Johannes Grunenberg 46. Nicolaus Ecclevius 75. Jacob Spiehl 81.

*) In der später zu Marienburg geschlagenen Pfarrei Koslice waren Pfarrer: Nicolaus Wolstinet 1604. Adam Zelichensti 1654.

Andreas Albert Zachimowicz 81—84. Paul Albert Knobloch 86. Peter Jacob Bonberg 1717—38. Johannes Eichholz 38—41. Melchior Erdmann 41—53. Andreas Stillmacher 63?—89. Anton Kuhn 89—1814. Anton Bömfeld 14—48. Johannes Fallkehr 49—53. Dominicus Wobbe 53—59. Johann Preuschhoff 1859. 6. Peterstalbe.

Nicolaus 1343. Lucas Wohlgenuth 1575. Michael Fürstenau 75. Bartholomäus Balem 98. Ambrosius Merten 1608. Valentin Blumenau 9—16. Andreas Conradi 16. Lorenz Heinrich 32. Andreas Nadram 67. Andreas Lichtenstein 67. Abraham Albert Baier 78—85. Peter Eberlein 85—1703. Simon Johann Neumann 3—22. Martin Meich 22—29. Joseph Krezmann 29—40. Peter Joseph Schulz 40—52. Jacob Marquardt 52—66. Jacob Poschmann 66—88. Ludwig Pheide 88—1809. Peter Rautenberg 9—10. Peter Pohlmann 10—24. Jacob Kuhn 24—40. Vitalis Steffen 40—51. Otto Kolberg 51—65. Anton Norden 1865.

7. Plauten.

Nicolaus 1343. Andreas Grottau 1413. Johannes 13. Michael Bertram 86. Vincenz Sattler 1567—87. Gregor Roth 98. Benedict Bredau 1601—24. Sebastian Moller 30. Simon Arnoldi 34—67. Michael Schönfeldt 67—75. Michael Teschner 75—90. Johann Joseph Nechen 90—95. Johann Ignaz Peitz 95—1724. Christoph Brannenberger 24—44. Joseph Drodowski 44—56. Jacob Stillmacher 56—66. Anton Jacob Pilgermann 66—83. Anton Schwill 83—98. Peter Wobbe 98—1808. Joachim Hempel 9—28. Johann Pohlmann 28—41. Anton Menzel 41—54. Carl Neumann 54—59. Johann Carolus 1859.

8. Wusen.

Caspar Braxatoris 1480. Jacob Werner 84. Michael Bredau 1563. Ulrich Holz 63—91. Paul Meybaum 91. Johannes Stobtus 97—1618. Adam Eiser 18—27. Andreas Hofmann 27. Peter Vigius 46. Bartholomäus Albert Weredich 46—82. Anton Michaelis 82—95. Jacob Michael Mitky 95—1714. Anton Johann Dromler 14—18. Michael Ludwig Serlowski 18—48. Anton Freindt 48—76. Johann Franz v. Eichowski 76—1808. Joseph Bludau 8—10. Peter Rautenberg 10—31. Joseph Heinrich 31—59. Franz Englick 1859.

9. Basien.

Ludwig Leonhardt 1868.

Ein Central-Bureau für katholische Interessen in Deutschland.

Wiederholt und in verschiedenster Weise wurde in den letzten Jahren dargethan, wie nothwendig es bei der Ungunst der gegenwärtigen Zeitverhältnisse geworden sei, Katholiken in Stellung und Fortkommen zu unterstützen und eine Centralstelle als Sammelplatz für derartige Interessen zu errichten. Aufgemuntert durch die

hervorragendsten Führer der katholischen Sache in Deutschland und Oestreich-Ungarn, sah sich dann der thätige und eifrige bayrische Buchhändler Leo Wörl schon vor einem Jahre veranlaßt, ein inzwischen bereits in weiteren Kreisen bekannt gewordenes Institut: „Wörls Centralbureau für katholische Interessen in Würzburg“ in das Leben zu rufen. Das Reglement dieses Institutes lautet wie folgt:

Unser Bureau vermittelt Anstellungen von Personen katholischer Confession bei katholischen Unternehmungen in katholischen oder für katholische Geschäfte. Insbesondere vermittelt dasselbe Stellen für Redacteure, Expedienten, Lehrer, Erziehler, Reisende, Buchhalter zc. Verehrlichen Herrschaften weisen wir Verwalter, Rechnungsbeamte, Rentmeister, Secretäre, Vorleser und Vorleserinnen, Damen zur Unterstützung für Haus und Familie, sowie zur Pflege von Leidenden nach. Geschäftshäusern empfehlen wir solide Reisende, Comptoiristen, Commis zc.

Stellenvergeber wollen neben ihren speciellen Wünschen gleichzeitig mittheilen, welche Ansprüche und Bedingungen für die zu engagirende Persönlichkeit festgesetzt sind.

Stellensuchende wollen gleich in dem ersten Auftragsbrief ihr Alter, ihre Gehaltsansprüche und Näheres über ihre Kenntnisse und Leistungen angeben, sowie ihre Photographie ein senden.

Jeder, der unsere Vermittlung wünscht, hat gleichzeitig mit dem ersten Auftragsbrief 3 Mark Reichsm., fl. 1. 75. De. W. per Postanweisung einzusenden. Mit dieser Zahlung ist unser Honorar für jeden einzelnen Fall erledigt. Unfrancirte Briefe werden nicht angenommen, unhonorirte Aufträge nicht berücksichtigt. — Strengste Discretion wird zugesichert.

Der Inhaber und Leiter dieses Bureaus erhielt im Laufe der letzten Jahre die huldvollste Anerkennung seiner Thätigkeit und seiner Bestrebungen durch ein Breve Seiner Heiligkeit Papst Pius IX., er erhielt ferner Anerkennungen verschiedener Bischöfe und Empfehlungen von Seiten vieler Vereine und öffentlicher Blätter. Auch verdient die praktische Seite des erwähnten Institutes eine recht warme und rege Unterstützung, welche zugleich eine Unterstützung derjenigen ist, die unter dem Drucke der gegenwärtigen Zeitverhältnisse mit einer gewissen Berechtigung von den Katholiken Deutschlands, Oestreichs und der Schweiz Hilfe erwarten.

In allen den im „Reglement“ angedeuteten Fällen handelt es sich nicht um milde Gaben, nicht um momentane Unterstützung, nein — hier handelt es sich um das tägliche Brod, es handelt sich um die Existenz vieler braver Katholiken, seien es nun katholische Priester, seien es Vertreter der katholischen Presse, seien es Lehrer oder Lehrerinnen, seien es überzeugungstreue Kaufleute, Privatbeamte zc. zc.

Kurz, es gibt eine große Zahl von Solchen, die ihre oft tüchtigen Kräfte weiter verwerthen wollen, die um des täglichen Brodes willen Stellen suchen und gerne annehmen, und die mit voller Berechtigung an ihre Glaubens-Genossen appelliren, um mit deren Hilfe und Unterstützung neue Wirkungskreise sich zu erschließen. Großen Mangel aber fühlten wir bis jetzt an Mittheilungen geeigneter Vakanzten für alle diejenigen, die in so bedürftiger Lage sich befinden.

Wie Mancher, der in Folge seiner überzeugungstreuen Gesinnung seiner Stelle verlustig geworden, leidet harte Entbehrungen um seines Glaubens willen; wie Viele erdulden ein Schicksal, das zu Thränen rühren

möchte! Wie nöthig wäre es, gerade in solchen Fällen in kürzester Zeit zweckentsprechende Stellungen zu vermitteln und zuzuweisen, und wie leicht wäre das möglich, wenn nur von den Stellen-Vergebern nicht unterlassen würde, bei Eintritt oder In-Aussicht-Stehen von Vakanzen auch sofort Nachricht zu geben.

Wie viele Katholiken sind mit zeitlichen Gütern reich gesegnet, wie viele bedürfen bedeutender und zahlreicher Arbeitskräfte! Möchten sie bei Besetzung ihrer Stellen ihr Auge doch auch auf solche Katholiken richten, deren entschiedene religiöse Gesinnung gewiß die beste Garantie für die pünktliche Erfüllung ihrer Berufspflichten bietet.

Für Diejenigen nun, welche hiebei der Vermittelung des Wörl'schen Bureaus sich bedienen wollen, möchten wir kurz erwähnen, daß Sekretäre, Hauslehrer, Geistliche und Laien für Erziehungs-Anstalten und Institute, Lehrer für die verschiedenen Fächer, Verwaltungsbeamte aller Art für katholische Herrschaften und Gutsbesitzer, Redakteure und Buchdrucker, tüchtige Kaufleute aller Branchen, überhaupt Bemerkter für alle möglichen nur einigermaßen genügend dotirte Stellen stets vorgemerkt sind und daß diese Vormerkungen eine solche Auswahl für die Stellen-Vergeber bieten, daß diese in ihrem eigenen Interesse unter vielen tüchtigen Kräften sich die beste auslesen können!

Möchte Jeder, dessen Stellung, Lage und Geschäft es erlaubt, nicht bloß in seinem eigenen Interesse mitwirken an der hier gestellten Aufgabe, möchte Jeder es als eine h. Pflicht erkennen, auf solche Weise zur Unterstützung manches guten und eifrigen Katholiken beizutragen und für Viele eine dauernde Hilfe zu ermöglichen, wie eine solche wol am meisten in der Verschaffung neuer Existenzen liegt. Möchte darum auch Jeder das gedachte empfehlungswerthe Central-Bureau davon unterrichten, sobald da oder dort bei Katholiken eine Stellung zu vergeben ist, und sich überzeugt halten, daß er damit den Dank Aller verdient, die für sich und ihre Angehörigen um Unterstützung in vorerwähnter Weise bitten!

Diöcesan-Nachrichten.

1. Dem kürzlich ausgegebenen Index lectionum in Lyceo Hosiano Brunsvicensi per aetatem a. MDCCCLXXVI instituendarum geht voraus eine lateinische Abhandlung: de generis humani in protoparente lapsi ad recuperandam in Christo salutem divinitus instituta praeparatione commentatio. Particula I. (S. 3-15). Ihr Verfasser ist Prof. Dr. Heinrich Oswald, geboren zu Dorsten am 3. Juni 1817, zum Priester ordinirt am 13. Juni 1840, dann Licentiat (1843) und Privatdozent der Theologie zu Münster, seit Oftern 1846 Professor der Theologie in Paderborn, von wo er anfangs Juni 1875 in gleicher Eigenschaft an das Lyceum Hosianum kam, an Stelle von Prof. Menzel, welcher seit Weihnachten 1870 keine Vorlesungen mehr gehalten hatte und seit dem 1. October 1874 nach Bonn versetzt ist.

Die Doctoren der Philosophie und der Moralthologie am Lyceum Hosianum wird seit einiger Zeit von den Privatdozenten Dr. Jos. Krause (habilitirt am 22. October 1870) und Lic.

Jul. Marquardt (habilitirt am 11. November 1874) vertreten. Ersterer ertheilte zugleich seit Oftern 1872 den römisch-katholischen Schülern des Braunsberger Gymnasiums den Religionsunterricht an Stelle des Dr. P. Wollmann, der nunmehr seit dem 1. Mai d. J. als Lehrer an das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Köln versetzt ist. Mit diesem Termine hört der Privatunterricht in der Religion für die katholischen Schüler außerhalb des Gymnasiums und damit auch der bisherige Conflict auf, indem fortan z. Marquardt, einstweilen interimistisch, die Abhaltung des römisch-katholischen Religionsunterrichtes im Gymnasium, sowie des Gottesdienstes in der Gymnasialkirche offiziell übernimmt.

2. Der Ermländische Paramenten-Berein, der nun schon 4 Jahre besteht und während dieser Zeit eine recht rühmliche und erfolgreiche Thätigkeit entwickelte, hat auch in dem abgelaufenen Jahre trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse seine Einnahmen um ein Bedeutendes wieder vermehrt. Diese betragen nämlich incl. des Baarbestandes von 1874: 2590 Mark 1 Pf. Damit war dem Verein die Möglichkeit geboten, folgende Missionsstationen: Memel, Tilsit, Kobtjoen, Szibben, Mensguth, Landsberg, Raftenburg, Liebenberg, Willenberg, Hohenstein, Marienwerder und Schillgallen, zum Theil recht reichlich zu beschenken. Zu diesem Zwecke wurden verausgabt: 1178 Mark 29 Pf. Demnach verblieb als Bestand der Kasse am 1. Januar 1876: 811 Mark 72 Pf.

Bei dieser Gelegenheit können wir es uns nicht versagen, den Paramenten-Berein von Neuem dem Hochwürdigem Clerus Ermlands zu empfehlen.

Der Verein beschafft nicht nur unentgeltlich den armen Kirchen die nöthigen Paramente und kirchlichen Geräthe, sondern er besorgt auch für die älteren und bemittelten Kirchenfabriken alle einschlägigen Kirchensachen auf die beste und billigste Weise.

Briefkasten.

B. in L. — Die zuerst bestellten 12 Weihwasserbecken waren leider schon unterwegs. Warten wir daher ab, wie sie ausgefallen sind und ob nicht noch mehr Bestellungen einlaufen, damit die Fracht für die einzelnen Exemplare nicht zu hoch kommt. S. —

W. in P. Längst Alles in Ordnung. O. p. i.!

G. in S. Wird besorgt werden. S.

In der Theissing'schen Buchhandlung in Münster sind soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Wisping, Dr. Aug., Professor der Exegese an der Akademie zu Münster, **Erklärung der Apokalypse des h. Johannes.** [Exegetisches Handbuch zum Neuen Testament. IX. (Schluß-) Band.] 364 S. gr. 8°. 4 M. 50 Pf.

Klentgen, J., Priester der Gesellschaft Jesu, **Beilagen zu den Werken über die Theologie und Philosophie der Vorzeit.** Drittes Heft.

Inhalt: 1. Vom Intellectus agens und den angeborenen Ideen. 2. Zur Lehre vom Glauben.

210 S. gr. 8°. 2 M. 40 Pf.

Schäfer, Dr. B., außerordentl. Professor der Exegese an der Akademie zu Münster, **Das hohe Lied.** Neu untersucht, übersetzt und erklärt. 276 S. gr. 8°. 4 M.

In der Approbation des bischöflichen Generalvikariats vom 31. Januar 1876 heißt es: „Wir empfehlen zugleich angelegentlich und zwar ganz besonders dem hochwürdigem Clerus das Studium dieses trefflichen Buches, welches unverkennbar das Ergebnis langandauernden Fleißes und hingebendster Forschung und zugleich von echt kirchlichem Geiste durchweht ist.“

Siemers, C., **Geschichte der christlichen Kirche für katholische Gymnasien und andere höhere Lehranstalten.** Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage von **Aug. Hülcher**, Prof. am Gymnasium zu Münster. 426 S. 8°. 2 M. 50.

Verantw. Redacteur u. Verleger Dr. F. Hipler in Braunsberg. Im Buchhandel zu beziehen durch C. D. Peter in Leipzig. Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (J. C. Pohl) in Braunsberg.